

Folgewirkungen des Zuzugs in die Schweiz – eine Checkliste aus der Praxis¹



Tobias Somary
Rechtsanwalt, LL.M.
Fachanwalt SAV Erbrecht, TEP
CMS von Erlach Poncet
Dreikönigstrasse 7
CH-8022 Zürich
tobias.somary@cms-vep.com
Telefon +41 (0) 44 285 11 11



Hans Christian Blum
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht, TEP
CMS Hasche Sigle
Schöttlestrasse 8 Im Zollhafen 18
D-70597 Stuttgart D-50678 Köln
christian.blum@cms-hs.com
Telefon +49 (0) 711 9764 482

20.1 Einleitung

Grenzüberschreitende Wohnsitzverlegungen sind mit zahlreichen rechtlichen und steuerlichen Fragen verbunden, die sich sowohl im Zuzugs-, wie auch im Wegzugsland stellen. Die Verlegung des Wohnsitzes von Deutschland in die Schweiz hat unausweichlich Einfluss auf die bisherige Ehegüter- und Nachlassplanung sowie der Steuerplanung und Vermögensstrukturierung.

Die im deutschen Sprachraum oftmals gleiche oder ähnliche Terminologie ist verführerisch, denn sie suggeriert dem Berater und Kunden, es handle sich bei gleichlautenden Begriffen auch inhaltlich um das Gleiche. Ein Beispiel zur Illustration: Die in der Praxis oft gehörte Frage, „*sind die Pflichtteile in der Schweiz höher als in Deutschland?*“, legt nahe, dass sich der Fragesteller auf unsicherem Terrain befindet, denn er schickt sich an, Äpfel mit Birnen zu vergleichen. Die erbrechtlichen Pflichtteile der nahen Angehörigen eines Erblassers sind nach deutschem und schweizerischem Recht zwar tatsächlich unterschiedlich hoch (was die vorgestellte Frage durchaus rechtfertigt), aber die Berechnungsmassen, auf welche sich die Pflichtteile beziehen, sind nach deutschem und schweizerischem Recht ungleich gross. In der Schweiz geht die ehегüterrechtliche Auseinandersetzung der erbrechtlichen Auseinandersetzung vor, während diese Zweiteilung dem deutschen Recht fremd ist. Der deutsche Pflichtteil bezieht sich somit auf das ganze eheliche Vermögen des verstorbenen Ehegatten, während sich der schweizerische Pflichtteil auf den nach der ehегüterrechtlichen Auseinandersetzung verbleibenden Nachlass bezieht. Die isolierte Frage und Antwort betreffend Pflichtteilshöhe kann den Ratsuchenden also leicht in die Irre führen. Ähnliches gilt für zahlreiche andere Rechtsinstitute, die zwar nördlich und südlich vom Rhein gleich oder fast gleich klingen und doch markante Unterscheide aufweisen (z.B. Ausgleichung, Herabsetzung, Testaments-vollstreckung, etc.).

¹ Auszug aus Erbschaftsratgeber Deutschland-Schweiz, 5. Auflage, Zürich, Januar 2018

Ratsuchende, die von Deutschland in die Schweiz umsiedeln wollen oder bereits umgezogen sind, werden sich an ihren vertrauten Juristen, Treuhänder, Bankier oder an Spezialisten in den Bereichen Steuer-, Erb- und/oder Familienrecht wenden. Sie werden nach allen Regeln der Kunst ihren umzugswilligen Kunden die Implikationen ihrer Planung aufzeigen und sie in der Gestaltung des Wohnsitzwechsels und allfälligen Planungsschritten begleiten. Sie alle haben jedoch naturgemäss die Tendenz, Sachverhalte unter dem Blickwinkel ihres jeweiligen Fachgebiets und ihres eigenen Rechts zu analysieren und dabei andere Gebiete auszublenden, die sich ausserhalb ihres Kerngebiets befinden. Regelmässig kann in der nachlassplanerischen Beratung festgestellt werden, dass die grössten Fehler nicht dort passieren, wo die Rechtslage zu prüfen ist und versehentlich ein unrichtiges Ergebnis ermittelt wird. Die grössten Fehler passieren vielmehr dort, wo sich der Berater nicht diszipliniert, gelegentlich von der eigenen Mikrosicht auf eine breitere Optik umzustellen und den Klienten für Fragestellungen zu sensibilisieren, die jenseits des eigenen Kerngebiets liegen.

In der Praxis kann es bei der Deutsch-Schweizerischen Zuzugs- und Nachlassplanung zu unerwünschten Schwierigkeiten kommen, wenn

- die ehегüter- und erbrechtliche Beratung allein auf die Rechtsordnung des Zuzugslandes gestützt wird,
- die erbrechtliche Beratung unter Ausblendung des Ehегüterrechts erfolgt,
- die ehегüterrechtliche Beratung unter Ausblendung des Erbrechts erfolgt,
- die innerstaatlichen und staatsvertraglichen Regeln betreffend den Wegzug aus Deutschland nicht oder nur ungenügend thematisiert werden,
- die steuerliche Beratung unter Ausblendung des Ehегüter- und Erbrechts erfolgt,
- der deutsche Anwalt zum schweizerischen Recht berät,
- der Schweizer Anwalt zum deutschen Recht berät,
- Steuervermeidungsstrategien gesucht werden und das "größere Ganze" nicht gesehen wird,
- und wo organisierte Vermögenseinheiten (Versicherungen, Stiftungen, Trusts) vorschnell verwendet werden.

Ausgehend von der geschilderten Problematik will der vorliegende Beitrag das mögliche Spektrum der Fragen aufzeigen, mit welchen Privatpersonen und deren Berater bei einer Wohnsitzverlegung von Deutschland in die Schweiz konfrontiert sein können. Die Darstellung erhebt weder Anspruch auf Vollständigkeit noch auf eine gesteigerte wissenschaftliche Systematik, sondern gibt im Sinne einer Checkliste jene Fragen wieder, die den Autoren in der Praxis wichtig erscheinen. Sie mögen dem geneigten Leser als individuell ausbau- und ergänzungsfähiger Leitfaden und Ideenfundus für die Fragen dienen, die mit Bezug auf die eigene Planungssituation oder das Beratungsgespräch mit Dritten zu stellen sind.

20.2 Ehегüterrechtliche Vermögens- und Nachfolgeplanung

Das Ehегüterrecht verheirateter Ehегatten ist von vielschichtiger Bedeutung, als es nicht nur auf die Vermögensverteilung, Haftung und Ansprüche während der Ehe, sondern auch auf den allfälligen Scheidungs- oder Todesfall und damit zusammenhängende Steuerfragen Einfluss hat. In der Praxis ist vielfach festzustellen, dass in dominierender Form nur die üblichen Fragen zu steuerlichen Themen gestellt werden. Beim Zuzug in die Schweiz sind daher folgende Fragen zu berücksichtigen:

- *Welches war das bisherige Ehегüterrecht der Ehегatten?*
- *Findet bei Zuzug in die Schweiz von Gesetzes wegen eine Änderung des Ehегüterrechts statt (was nach schweizerischem Recht der Fall ist, sofern kein Ehevertrag oder keine*

Weitergeltungsvereinbarung besteht)? Falls ja, welche Konsequenzen hat die Änderung des anwendbaren Güterrechts?

- Greift die Rechtsänderung ab Zuzug oder gar rückwirkend auf den Zeitpunkt des Eheschlusses (Hinweis: nach schweizerischem Recht findet bei Zuzug in die Schweiz schweizerisches Ehegüterrecht rückwirkend auf den Zeitpunkt der Eheschließung Anwendung, es sei denn die Rückwirkung ist vertraglich ausgeschlossen worden, oder es besteht ein Ehevertrag oder eine Weitergeltungsvereinbarung)? Soll die Änderung des anwendbaren Rechts und dessen rückwirkende Anwendung ausgeschlossen werden?
- Wurde zwischen den Ehegatten vor Zuzug ein Ehevertrag abgeschlossen? Falls ja, wird der bestehende Ehevertrag in der Schweiz anerkannt und vermag er in der Schweiz die gewünschten Wirkungen zu entfalten (formelle und materielle Prüfung)? Enthält der Ehevertrag eine Rechtswahl? Ist die ehevertragliche Regelungsmaterie mit dem Schweizer Recht kongruent?
- Enthält der Ehevertrag Regeln zum nachehelichen Unterhalt für den Scheidungsfall (was bei deutschen Verträgen häufig der Fall ist und insbesondere Altverträge hinsichtlich der geänderten Rechtsprechung des BVerfG und BGH zur Wirksamkeit von Eheverträgen geprüft werden sollte)? Falls ja, sind die Regeln in der Schweiz anerkennungs- und durchsetzungsfähig (Hinweis: dies ist meist nicht der Fall, da vorsorglich vereinbarte Scheidungsnebenfolgen im Konfliktfall unter schweizerischem Recht nicht einseitig durchgesetzt werden können)?
- Harmonisieren der Ehevertrag und die darin vereinbarten güterrechtlichen Regeln mit dem anwendbaren Ehegüterrecht?
- Harmonisieren der Ehevertrag und die darin vereinbarten güterrechtlichen Regeln mit dem anwendbaren Erbrecht? Hinweis: In der Schweiz erfolgt die güterrechtliche Auseinandersetzung bei Tod eines Ehegatten vor der erbrechtlichen Auseinandersetzung, während diese Zweiteilung in Deutschland unbekannt ist. Beim in Deutschland weitverbreiteten Güterstand der Zugewinnngemeinschaft wird die güterrechtliche Auseinandersetzung im Gegensatz zur Schweiz nicht von der Erbteilung getrennt, sondern dem überlebenden Ehegatten wird schlicht ein Anteil am Zugewinn des anderen Ehegatten in Form eines pauschalen Ausgleichs (Erhöhung des Erbteils um $\frac{1}{4}$) gewährt. Und zwar unabhängig davon, ob der längerlebende Ehegatte überhaupt einen Zugewinnausgleichsanspruch hat. Damit hängen die Erbquoten in Deutschland direkt vom Güterstand ab, was dem schweizerischen Recht fremd ist.
- Wurden die Zuzugswilligen zur Überprüfung und nötigenfalls Anpassung des Ehegüterstandes angehalten und über die international-privatrechtlichen Wahlmöglichkeiten sowie die materiellen Wahlmöglichkeiten zwischen den Güterständen und innerhalb der vereinbarten Güterstände aufgeklärt?
- Schafft die bestehende Ehegüterplanung das Risiko von konkurrierenden Zuständigkeiten und konkurrierend anwendbaren Rechten? Können diese Risiken durch geeignete neue Planungsinstrumente oder Ergänzungen zu bestehenden Instrumenten behoben oder minimiert werden?
- Bedarf es neuer Planungsinstrumente (z.B. neuer Ehevertrag mit Rechtswahl, Ablösung der Scheidungsnebenfolgenregelung, Anpassung an schweizerisches Recht)?

- Falls neue Planungsinstrumente erstellt werden: Wurden die bisherigen Instrumente in Deutschland hinterlegt? Wenn ja, sind die bisherigen Verwahrer über die Erneuerung der Dokumente zu informieren?
- Wird eine allfällige neue schweizerische Ehegüterplanung in Deutschland und den anderen allenfalls betroffenen Staaten (z.B. aufgrund Staatsangehörigkeit der Parteien und/oder Lageort von Vermögenswerten) anerkannt?
- Hat die neue Planung neben der Schweiz und Deutschland auch den Anforderungen von Drittstaaten zu genügen (z.B. Mischehen mit Beteiligten aus angelsächsischen Jurisdiktionen)? Falls ja, erfüllt die Planung die Anforderungen und Kriterien des betreffenden Drittstaates (z.B. deutlich höhere Anforderungen an Offenlegung und Aufklärung, unabhängige Parteivertretung, inhaltliche Ausgewogenheit und Sprache der Vereinbarung bei Beteiligten aus angelsächsischen Jurisdiktionen)?
- Ist bei neuen Ehegüterplanungen eine Anpassung an die EU-Regelung zu den ehelichen Güterständen (EU-GüVO) bedacht? Hinweis: Die EU-GüVO ist bereits am 28. Juli 2016 in Kraft getreten; entfacht jedoch erst ab dem 29. Januar 2019 Wirkung. Nach der EU-GüVO wird das (ohne vorgenommene Rechtswahl) anzuwendende Ehegüterrecht in anderer Reihenfolge ermittelt (z.B. der gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt nach EU-GüVO anstatt gemeinsames Heimatrecht der Ehegatten nach deutschem Recht). Wie bereits nach dem aktuell geltenden deutschen Recht, können Ehegatten ab dem 29. Januar 2019 das folgende Ehegüterrecht wählen: (i) das Recht des Staates, in dem die Ehegatten oder künftigen Ehegatten oder einer von ihnen zum Zeitpunkt der Rechtswahl ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt haben/hat (ii) das Recht eines Staates, dessen Staatsangehörigkeit einer der Ehegatten oder künftigen Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl besitzt.
- Sind die Ehegatten oder ist einer von ihnen in deutsche Gesellschaftsverträge eingebunden? Falls ja, enthält der Gesellschaftervertrag Klauseln und/oder Bedingungen mit Wirkung für das eheliche Güterrecht der Gesellschafter? Hinweis: In deutschen Gesellschaftsverträgen finden sich meist Regelungen welcher Ehegüterstand die Gesellschafter zu vereinbaren haben; sollte ein ausländischer Ehegüterstand nicht aufgeführt oder durch Auslegung nicht ermittelbar sein, besteht Handlungsbedarf. Falls ja, harmoniert die gesellschaftsrechtliche Regelung auch nach Zuzug in die Schweiz mit dem anwendbaren Ehegüterrecht?
- Sind die Ehegatten oder einer von ihnen als Stifter oder Begünstigte an Trust- oder Stiftungsstrukturen beteiligt? Falls ja, harmonisieren die diesbezüglichen trustrechtlichen oder stiftungsrechtlichen Regeln mit dem anwendbaren Ehegüterrecht? Hinweis: Entgegen Deutschland anerkennt die Schweiz Truststrukturen, so dass eine größere Planungsvielfalt besteht.
- Bestehen zwischen den Ehegatten Vollmachten? Sind diese Vollmachten auch nach dem Umzug in die Schweiz anerkennungs- und einsatzfähig? Gehen die Vollmachten über die Handlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers hinaus (in welchem Fall in der Schweiz Hürden bei der Ausübung der Vollmacht bestehen, die durch den Abschluss geeigneter Vorsorgeaufträge und- Vollmachten beseitigt werden können)? Gehen die Vollmachten über den Tod des Vollmachtgebers hinaus (in welchem Fall aufgrund der schweizerischen Rechtsprechung Hürden bei der Ausübung der Vollmacht zu erwarten sind, da insbesondere Banken transmortale Vollmachten in aller Regel nicht akzeptieren)?

- *Bestehen Bankbeziehungen und Bankverträge, welche aufgrund geänderter Verhältnisse anzupassen sind?*

20.3 Erbrechtliche Nachfolgeplanung

Mit dem Umzug in die Schweiz kann sich das beim Tod anwendbare Erbrecht und die Zuständigkeit der Nachlassbehörden ändern. Während das schweizerische Recht für die Anknüpfung des Erbstatuts grundsätzlich vom Wohnsitz des Erblassers ausgeht (dem in der Schweiz lebenden Ausländer jedoch ein Wahlrecht zugunsten seines Heimatrechts einräumt), knüpfte das deutsche Recht früher primär an die Staatsangehörigkeit des Erblassers an. Seit dem 17. August 2015 findet auf Todesfälle die EU-Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO) Anwendung. Diese EU-Verordnung hat die grenzüberschreitende Nachfolge markant verändert. Sie hat neue Gestaltungsmöglichkeiten geschaffen, welche es insbesondere zuvor in der Deutsch-Schweizerischen-Nachlassplanung nicht gegeben hat. Nach dem deutschen Recht (EU-ErbVO) wird das Erbrecht nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verstorbenen im Zeitpunkt des Todes bestimmt. Eine Rechtswahl zugunsten des Heimatrechts (zB: bei einem deutschen Staatsbürger das deutsche Erbrecht) ist jedoch möglich. Die EU-Erbrechtsverordnung ist auch im Verhältnis zu Drittstaaten wie der Schweiz anwendbar. Befindet sich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Erblassers nicht in Deutschland, sondern in der Schweiz, wird künftig auch aus deutscher Sicht grundsätzlich schweizerisches Recht auf den Nachlass Anwendung finden, es sei denn, der Erblasser hat eine Rechtswahl in seinem Testament zugunsten des deutschen Rechts statuiert. Dies kann zu Schwierigkeiten und unerwünschten Überraschungen für die Erben führen, wenn sich bis dahin das Erbstatut nach deutschem Recht grundsätzlich nach der Staatsangehörigkeit richtete und der Erblasser über die Änderung nicht aufgeklärt wurde. Es stellen sich in der Praxis die folgenden Fragen:

- *Welchem Recht unterstand die bisherige Nachlassplanung? Welchem Recht untersteht die Nachlassplanung nach Zuzug in die Schweiz? Welche Folgen hat der Umzug von Deutschland in die Schweiz auf das anwendbare Erbrecht?*
- *Welche Gerichte oder Behörden waren bisher im Falle des Todes zuständig und bei wem liegt die Zuständigkeit nach Zuzug in die Schweiz (Schweiz: letzter Wohnsitz des Erblassers; Deutschland: Unabhängig einer Rechtswahl kann sich die Zuständigkeit des deutschen Nachlassgerichts ergeben)?*
- *Wo leben die künftigen Erben? Stellen sich aufgrund der Rechtsordnung der potentiellen Erben zusätzliche Möglichkeiten und/oder Bedürfnisse, welche in der Planung zu berücksichtigen sind?*
- *Wo liegen die potentiellen Nachlasswerte? Welche Vermögenskategorien umfasst der künftige Nachlass (z.B. Bankvermögen, Mobilien, Liegenschaften, Forderungen und Rechte, Schulden) und ist sichergestellt, dass die Nachlassplanung alle diese Werte umfasst? Müssen z.B. Spezialregeln für Lageort von Immobilien beachtet werden?*
- *Bestehen bereits Nachlassplanungsinstrumente wie z.B. Testamente oder Erbverträge? Falls ja, sind diese in der Schweiz formell und materiell anerkennungs- und einsatzfähig (wobei hierzu sowohl das schweizerische IPRG wie auch vorangehende Staatsverträge zu konsultieren sind)?*
- *Bestehen gemeinschaftliche Testamente (z.B. sog. Berliner Testamente)? Falls ja, sind diese in der Schweiz formell und materiell anerkennungs- und einsatzfähig? Hinweis: Anders als in Deutschland ist das gemeinschaftliche Testament in der Schweiz verpönt. Gemeinschaftliche Testamente, die in einem Akt errichtet worden sind und nicht zwei*

selbständige, höchstpersönliche und eigenhändige Testamente darstellen, sind grundsätzlich ungültig. Diese Form der Planung empfiehlt sich daher in der Schweiz nicht.

- *Enthalten bestehende Nachlassplanungsinstrumente eine Rechtswahl? Ist diese auch nach dem Wohnsitzwechsel wirksam?*
- *Wurden die markant neuen Gestaltungsmöglichkeiten der Deutsch-Schweizerischen-Nachlassplanung genutzt (welche seit dem 17. August 2015 bestehen)? Wurden die einzelnen Szenarien dieser Gestaltungsmöglichkeiten aufgezeigt, erklärt, wirtschaftlich berechnet?*
- *Welches Recht (deutsches oder schweizerisches Recht) bietet dem Zuzugswilligen die bestmögliche und konfliktärmste Umsetzung seiner nachlassplanerischen Vorstellungen? Hinweis: Es bestehen trotz oft ähnlicher Terminologie erhebliche inhaltliche Unterschiede, weshalb bei der Abwägung des anwendbaren Rechts zwischen Deutschland und der Schweiz gut darauf zu achten ist, dass das Verständnis des Kunden (und der Berater) betreffend die einzelnen Rechtsinstitute hinterfragt wird. In folgenden Bereichen sind inhaltliche Unterschiede zu verzeichnen:*
 - *Erbteile;*
 - *Pflichtteile;*
 - *Pflichtteilsberechnungsmasse;*
 - *Relevanz und Einbezug des Ehegüterrechts im Erbfall;*
 - *Würdigung lebzeitiger Vermögensentäußerungen (Stichworte: Herabsetzung, Abschmelzung);*
 - *Ausgleichung zwischen den Nachkommen;*
 - *Rechtsmittel bei Verletzung der Pflichtteile (Schweiz: Herabsetzungsklage, Deutschland: Pflichtteilsklage und Pflichtteilsergänzungsklage);*
 - *Strategien zur Pflichtteilsvermeidung und Pflichtteilsreduktion;*
 - *Enterbung;*
 - *Testamentsvollstreckung;*
 - *Haftung für Nachlassverbindlichkeiten, Ausschlagung;*
 - *Teilung des Nachlasses.*
- *Falls nach dem Zuzug in die Schweiz neue Planungsinstrumente (Erbverträge, Testamente) erstellt werden sollen, stellen sich zahlreiche Zusatzfragen:*
 - *Werden die neuen Planungsinstrumente (Testament oder Erbvertrag) in Deutschland und anderen allenfalls betroffenen Staaten (z.B. aufgrund Staatsangehörigkeit der Parteien und/oder Lageort von Vermögenswerten) anerkannt?*
 - *Hat die neue Nachlassplanung neben der Schweiz und Deutschland auch den Anforderungen von Drittstaaten zu genügen (z.B. Mischehen mit Beteiligten aus angelsächsischen Jurisdiktionen)?*
 - *Wurden das deutsche und das schweizerische internationale Erbrecht beachtet um Zuständigkeitskonflikte oder konkurrierend anwendbare Rechte möglichst zu vermeiden?*

- Sind die neuen Planungsinstrumente mit dem anwendbaren Ehegüterrecht kompatibel (Hinweis: bei Divergenz des anwendbaren Ehegüter- und Erbrechts sind erhebliche Probleme zu erwarten)?
- Schafft die neue Planung das Risiko von konkurrierenden Zuständigkeiten und/oder konkurrierend anwendbaren Rechten? Können diese Risiken durch geeignete Rechts- und/oder Zuständigkeitswahlen behoben oder minimiert werden? Falls nein, können die sich aus der Konkurrenz ergebenden Schwierigkeiten dadurch vermieden werden, dass die Vermögenswerte aus Deutschland in die Schweiz transferiert werden und so die tatsächlichen Berührungspunkte zu deutscher Zuständigkeit minimiert werden.
- Ist Testamentsvollstreckung vorgesehen? Welches Verständnis haben die Klienten von der Testamentsvollstreckung und welche Erwartungen setzen sie in dieses Instrument? Hinweis: Es bestehen in diesem Bereich markante Unterschiede zwischen dem schweizerischen und deutschen Recht punkto Aufgaben, Befugnissen, Ernennung, Ersatz, Dauer, Mitwirkung bei Teilung, Vergütung und Haftung. Hinweis: Nach deutschem Erbrecht ist bei der Testamentsvollstreckung eine stärkere und längere Bindung möglich.
- Haben vor Zuzug in die Schweiz grössere Vermögensentäusserungen an Nachkommen, Ehepartner oder Dritte stattgefunden? Falls ja, wie sind diese erbrechtlich zu würdigen (Stichworte: Anrechnung, Ausgleichung Herabsetzung)?
- Hat ein allfälliger Wechsel des anwendbaren Erbrechts Konsequenzen bezüglich vorbestehender Vereinbarungen (z.B. Erbvorbezüge, Erbverträge, Erbverzichtsverträge, Erbauskäufe) und/oder lebzeitiger Vermögensentäusserungen? Wie sind unter deutschem Recht erfolgte Schenkungen, Erbvorbezüge, Erbverzichte und Erbauskäufe zu würdigen, wenn der Nachlass des Erblassers im Zusammenhang mit dem Umzug in die Schweiz nachträglich dem schweizerischen Recht unterstellt wird?
- Sind die Ehegatten oder ist einer von ihnen in deutsche Gesellschaftsverträge eingebunden? Falls ja, enthält der Gesellschaftervertrag Klauseln und/oder Bedingungen mit erbrechtlichem Charakter (z.B. Nachfolgeklauseln, Eintrittsklauseln, Erbausschlussklauseln, Vorkaufrechte zugunsten der anderen Gesellschafter, etc.)? Falls ja, harmoniert die gesellschaftsrechtliche Regelung auch nach Zuzug in die Schweiz mit dem anwendbaren Erbrecht?
- Ist der künftige Erblasser als Stifter oder Begünstigter an Trust- oder Stiftungsstrukturen beteiligt? Falls ja, harmonieren die diesbezüglichen trustrechtlichen oder stiftungsrechtlichen Regeln mit dem anwendbaren Erbrecht? Hinweis: Entgegen Deutschland anerkennt die Schweiz Truststrukturen, so dass eine größere Planungsvielfalt besteht.
- Wurden Vollmachten als Nachlassplanungsinstrumente eingesetzt? Sind diese Vollmachten auch nach dem Umzug in die Schweiz anerkennungs- und einsatzfähig? Gehen die Vollmachten über die Handlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers hinaus (in welchem Fall in der Schweiz Hürden bei der Ausübung der Vollmacht bestehen, die durch den Abschluss geeigneter Vorsorgeaufträge und -Vollmachten beseitigt werden können)? Gehen die Vollmachten über den Tod des Vollmachtgebers hinaus (in welchem Fall aufgrund der schweizerischen Rechtsprechung oft Hürden bei der Ausübung der Vollmacht zu erwarten sind, da insbesondere Banken transmortale Vollmachten in aller Regel nicht akzeptieren)?

- *Bestehen Bankbeziehungen und Bankverträge, welche aufgrund geänderter erbrechtlicher Verhältnisse anzupassen sind?*
- *Ist im Rahmen der Nachlassplanung die Errichtung oder Begünstigung einer gemeinnützigen Stiftung beabsichtigt? Ist den entsprechenden Errichtungs- bzw. Begünstigungsformalien Beachtung geschenkt worden? Können die aus deutscher Optik steuerbefreiungsfähigen Zuwendungen auch unter schweizerischem Recht verwirklicht werden? Bei grenzüberschreitenden Vergabungen und Vermögenswidmungen: Bestehen steuerrechtliche Gegenrechtsvereinbarungen?*
- *Wo sind Verfügungen von Todes wegen (Testamente, Erbverträge) bisher in Deutschland aufbewahrt worden? Sind diese im staatlichen Testamentsregister erfasst worden? Wo sind sie nach Zuzug in die Schweiz aufzubewahren? Wurden frühere Instrumente in Deutschland hinterlegt? Wenn ja, sind die bisherigen Verwahrer über die Erneuerung der Dokumente zu informieren?*

20.4 Notfallplanung

Zusätzlich zu den klassischen Nachfolgeplanungsinstrumenten (Ehevertrag, Testament, Erbvertrag) besteht ein parallel zum medizinischen Fortschritt (Fähigkeit zur Lebenserhaltung) stetig wachsendes Bedürfnis, auch für den Fall der eigenen durch Unfall, Krankheit oder Alter herbeigeführten Urteilsunfähigkeit Vorsorge zu treffen, Vollmachten und Aufträge zu erteilen und verbindliche Anordnungen für die Personen- und Vermögenssorge zu erlassen. Die dafür in Deutschland und in der Schweiz zur Verfügung stehenden Instrumente weisen starke Unterschiede auf und sind beim Zuzug von Deutschland in die Schweiz zu thematisieren. Es stellen sich in der Praxis folgende Fragen:

- *Wurde in Deutschland eine Generalvollmacht oder eine Vollmacht für den Fall der Urteilsunfähigkeit (auch Notfallvollmacht oder Vorsorgevollmacht genannt) erstellt? Falls ja, ist die entsprechende Vollmacht in der Schweiz formell und inhaltlich anerkennungs- und einsatzfähig? Ist die Vollmacht so ausgestaltet, dass sie auch im Fall der Urteilsunfähigkeit Geltung beansprucht (Weitergeltungsklausel)? Hinweis: In der Schweiz ist am 1. Januar 2013 das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft getreten, welches die Möglichkeit eröffnet, eine Person zu bevollmächtigen, welche im Fall der Urteilsunfähigkeit für die persönlichen Belange und/oder das Vermögen des Vollmachtgebers sorgen und diese rechtsgültig vertreten kann.*
- *Besteht eine Patientenverfügung oder ein ähnliches Instrument, welches die Wünsche und Anordnungen betreffend die medizinische Behandlung im Fall der Urteilsunfähigkeit festhält? Falls ja, ist die entsprechende Patientenverfügung in der Schweiz formell und inhaltlich anerkennungs- und einsatzfähig? Hinweis: In der Schweiz ist am 1. Januar 2013 das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft getreten, welches Bestimmungen über Errichtung, Inhalt und Widerruf von Patientenverfügungen enthält. Hinweis: In Deutschland hat der Bundesgerichtshof durch eine Entscheidung vom 6. Juli 2016 neue Vorgaben an die Wirksamkeit von Patientenverfügungen gemacht. Der Patientenverfügung müssen hiernach konkrete Entscheidungen des Betroffenen über die Einwilligung oder Nichteinwilligung in bestimmte, noch nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche Maßnahmen zu entnehmen sein. Diese Entscheidung hat einen großen Handlungsbedarf zur Revision bestehender Patientenverfügungen verursacht.*
- *Sind bestehende nach deutschem Recht errichtete Instrumente für die Notfallplanung durch die entsprechenden schweizerischen Instrumente zu ersetzen? Falls ja, sind die bisherigen Instrumente zu widerrufen? Falls ja, in welcher Form hat der Widerruf zu erfolgen und wem gegenüber ist er zu kommunizieren (Verwahrer)?*

- Können bestehende oder neue Notfallplanungsinstrumente hinterlegt oder registriert werden (Schweiz: Eintrag in zentrale Datenbank für Vorsorgeaufträge, Eintrag auf Versicherungskarte betreffend Patientenverfügung; Deutschland: Eintrag in das zentrale Register für General-/Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen)?

20.5 Steuerrechtliche Einkommens-, Vermögens- und Nachfolgeplanung

Wenn deutsche Privatpersonen ihren Wohnsitz in die Schweiz verlegen, sind viele Steuerfragen zu thematisieren. Die deutsche Gesetzgebung kennt zahlreiche verwobene Regeln, welche den mit einem Wegzug aus Deutschland verbundenen Abfluss von Steuersubstrat beschränken. Diese steuerlichen Fragestellungen sind bei der Wegzugs-/Zuzugsplanung durchaus komplex und bedürfen der eingehenden Planung. In der Praxis ist jedoch auffällig, dass die deutschen steuerlichen Themen oft alle anderen bspw. auch Schweizer Steuerthemen und alle weiteren Themen einer guten und sinnvollen Wegzugs-/Zuzugsplanung (vgl. hierzu die vorstehenden Ausführungen) überlagern, gar teilweise ausblenden.

Im Verhältnis zu Deutschland sind nicht nur die einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen, sondern das Einkommensteuerrecht und Erbschaftsteuerrecht sowie insbesondere das deutsche Außensteuerrecht, welche in Kombination eine Beendigung der deutschen Besteuerung von Einkommen, Vermögen, Schenkung und Erbschaft nur dann zulassen, wenn unterschiedliche Fristen abgelaufen sind und keinerlei steuerliche Anknüpfungspunkte mehr in Deutschland bestehen. Die Komplexität der deutschen Steuersituation erfordert hohe Aufmerksamkeit. Als Konsequenz wird den schweizerischen Steuerthemen beim Zuzug oft zu wenig Beachtung geschenkt, was weitere Fallstricke mit sich bringen kann. Beim Wegzug aus Deutschland in die Schweiz ist der Umzugswillige daher gut beraten, sich frühzeitig und umfassend von Beratern beider Länder über die steuerlichen Implikationen seines Wegzugs aus Deutschland und seines Zuzugs in die Schweiz zu informieren. Zu den Fragen, die sich in diesem Zusammenhang regelmäßig stellen, gehören die folgenden:

- *Wie sind die genauen Alters-, Arbeits-, Wohnsitz-, Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse vor Wegzug aus Deutschland?*
- *Verfügt der Wegzugswillige über eine Wohnung oder ein Haus in Deutschland? Falls ja, besteht die Absicht, diese Wohnstätte auch nach dem Wegzug beizubehalten?*
- *Welche Personen sollen den Wegzugswilligen in die Schweiz begleiten (Ehepartner, unmündige Kinder) und welche Personen verbleiben in Deutschland? Hinweis: Verbleiben die Kinder in Deutschland, sind diese weiterhin mit der Schenkung- und Erbschaftsteuer belastet.*
- *Ist der Wegzugswillige am Grund- bzw. Stammkapital einer deutschen Gesellschaft beteiligt? Falls ja, welche Gesellschaftsform hat die Gesellschaft und wie hoch ist seine Beteiligung und wie hat sich die Beteiligungshöhe in den letzten fünf Jahren vor Wegzug verändert (Stichwort: Wegzugsbesteuerung)?*
- *Werden nach dem Wegzug aus Deutschland noch Einkünfte in Deutschland erzielt, die unter dem einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen der deutschen Besteuerung unterliegen? Ist namentlich mit Einkommen aus folgenden Quellen zu rechnen:*
 - *Einkünfte aus deutschen Betriebsstätten?*
 - *Gewinnanteile an deutschen Personengesellschaften?*
 - *Einkünfte aus der Vermietung und/oder Veräußerung deutscher Immobilien?*

- Einkünfte aus einer in Deutschland ausgeübten selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit?
 - Vergütungen für in Deutschland ausgeübte Aufsichts- oder Verwaltungsratsmandate?
 - Dividenden?
 - Zinserträge?
 - Lizenzgebühren?
- Bestehen allenfalls weitere Einkünfte, die trotz Wegzug für mehrere Jahre der deutschen Besteuerung unterliegen (Stichwort: erweiterte beschränkte Steuerpflicht)? War der Wegzugswillige in den letzten zehn Jahren vor dem Wegzug mindestens fünf Jahre unbeschränkt in Deutschland einkommenssteuerpflichtig? Hinweis: Beim Umzug von Deutschland in die Schweiz können binnen sechs Jahren ab Zuzug in die Schweiz keine Vorzüge aus dem Doppelbesteuerungsabkommen für aus Deutschland stammende Einkünfte gewährt werden.
 - Hatte der Wegzugswillige in den letzten zehn Jahren vor dem Wegzug mindestens fünf Jahre eine ständige Wohnstätte in Deutschland und sind nach dem Wegzug noch keine 6 Jahre vergangen? Hinweis: Durch die erweiterte unbeschränkte Erbschaftsteuerpflicht soll eine lediglich vorübergehende Wohnsitzverlagerung in das Ausland umgangen werden.
 - Hat der Weggezogene noch Grundvermögen, deutsches Betriebsvermögen (bspw. Anteile an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in Deutschland, wenn die Beteiligung mind. 10 % beträgt)? Hinweis: Ist weder Erblasser/Schenker noch der Erwerber in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig, so besteht jedoch für das sog. Inlandsvermögen eine beschränkte Erbschaftsteuerpflicht.
 - Hat der Weggezogene Vermögen (Grundvermögen, Gesellschaftsbeteiligungen (s.o.), Bankvermögen, Urheberrechte, Versicherungsansprüche etc.) in Deutschland? Hinweis: Die erweiterte beschränkte Erbschaftsteuerpflicht stellt auf den Erblasser/Schenker ab und betrifft den Zeitraum zwischen dem 6 und 10 Jahr des Wegzuges und umfasst das sog. erweiterte Inlandsvermögen, daher auch bspw. Bankvermögen.
 - Ist der Wegzugswillige Begünstigter einer Familienstiftung? Hinweis: Unter Umständen wird ihm aus steuerlicher Sicht das Vermögen weiterhin als eigenes Vermögen zugeordnet.
 - Besteht auch nach dem Wegzug aus Deutschland eine Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung in Deutschland? Falls ja, welche Einkünfte sind zu deklarieren?
 - Welche Art der Besteuerung (ordentliche Besteuerung oder Besteuerung nach dem Aufwand) strebt der Zuzugswillige in der Schweiz an? Falls die Besteuerung nach dem Aufwand angestrebt wird (Hinweis: Die Aufwandsbesteuerung besteht nur noch in einigen Kantonen und steht nur ausländischen Personen offen, die in die Schweiz ziehen und in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben). Eignet sich der Zielkanton für die angestrebte Besteuerungsart? Erfüllt der Zuzugswillige die notwendigen Voraussetzungen für diese Besteuerungsart? Ist der Zuzugswillige genügend über die Implikationen und Nachhaltigkeit der Aufwandsbesteuerung aufgeklärt worden (Hinweis: Es bestehen Verschärfungs- bzw. Abschaffungsbestrebungen auf kantonaler Ebene und Bundes-ebene)?
 - Welchen Zielkanton hat der Zuzugswillige im Auge? Sind ihm die dortigen Steuerfaktoren (Vermögen, Einkommen, Schenkung, Erbschaft) und Deklarationspflichten bekannt?

- *Hat der Zuzugswillige eine Konfession und, falls ja, welche (Hinweis: In der Schweiz sind Kirchensteuern zu zahlen, es sei denn der Steuerpflichtige tritt aus der entsprechenden Kirche aus)?*

20.6 Weitere wichtige Bereiche

Neben den vorstehenden Fragen zum Ehegüter-, Erb- und Steuerrecht und der Notfallplanung bestehen weitere wichtige Bereiche:

- *Das seit 2016 in Deutschland bestehende Kulturgutschutzgesetz ist bei Ausfuhr von Kunst und Kulturgut zu berücksichtigen.*
- *Werden beim Zuzug in die Schweiz persönliche Gegenstände, Hausrat, Fahrzeuge, Waffen oder Tiere eingeführt? Sind Abgabepflichten (Zoll), Einfuhrvorschriften (Tiere, Waffen), Melde- und Registrierungspflichten (Fahrzeuge) zu beachten? Hinweis: Die Verlegung des Wohnsitzes in die Schweiz ist Bedingung, damit Hausratsgegenstände, wie auch Sammlungen, Tiere oder Fahrzeuge abgabenfrei in die Schweiz eingeführt werden können. Bei Einfuhr ist der Einreisezollstelle das Antragsformular (Übersiedlungsgut) vorzulegen. Die Wohnsitzverlegung kann mittels eines Arbeitsvertrag, Mietvertrag oder einer Abmeldebestätigung in Deutschland belegt werden. Das Fahrzeug muss bei Einfuhr in die Schweiz angemeldet werden. Bei Einfuhr von Tieren sind zusätzlich die veterinärrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die Einfuhr von Waffen bedarf eines Waffenerwerbsscheins und einer Einfuhrbewilligung.*
- *Bestehen Rentenansprüche aus der deutschen Sozialversicherung? Wenn ja, können diese auch nach dem Umzug in die Schweiz beansprucht werden und, falls ja, wie?*
- *Wird in der Schweiz eine Arbeitstätigkeit angestrebt (Hinweis: Erwerbstätige in der Schweiz haben grundsätzlich Leistungen in die AHV und die Pensionskassensysteme zu erbringen)?*
- *Was geschieht mit laufenden Krankenversicherungen und Unfallversicherungen (Hinweis: Es bedarf der Äquivalenzkontrolle nach Krankenversicherungsgesetz zur Beibehaltung der ausländischen Versicherungsleistungen)?*

20.7 Ansässigkeitsplanung in der Schweiz

Beim Zuzug von Deutschland in die Schweiz sind diverse Einwanderungsvorschriften, sowie Anmelde- und Bewilligungspflichten zu beachten.

- *Welche Art und Dauer des Aufenthalts in der Schweiz wird angestrebt? Wird eine Aufenthaltsbewilligung benötigt? Hinweis: Jede Person, die die schweizerische Staatsangehörigkeit nicht besitzt und sich länger als drei Monate in der Schweiz aufhält, braucht eine Aufenthaltsbewilligung, um in der Schweiz leben zu dürfen. Diese wird von den kantonalen Migrationsämtern erteilt. Es wird unterschieden zwischen Kurzaufenthaltsbewilligung (weniger als 1 Jahr; Ausweis L), Aufenthaltsbewilligung (befristet; Ausweis B) und Niederlassungsbewilligung (unbefristet; Ausweis C).*
- *Ist beabsichtigt, nach dem Zuzug in der Schweiz zu arbeiten? Hinweis: Arbeitsverhältnisse unter drei Monaten sind bewilligungsfrei und müssen lediglich den zuständigen Behörden gemeldet werden.*

- *Wird der Zuzugswillige von Familienangehörigen begleitet (Stichwort: Familiennachzug)?
Hinweis: deutsche Staatsangehörige, die das Aufenthaltsrecht in der Schweiz erworben haben, dürfen die Familienmitglieder in direkter Linie, denen sie Unterhalt gewähren, nachziehen.*
- *Ist der Kauf einer Immobilie in der Schweiz beabsichtigt (Stichwort: Bewilligungsgesetz)?
Hinweis: Das Bewilligungsgesetz regelt, ob Ausländer Grundstücke in der Schweiz erwerben dürfen. Für in Deutschland lebende Deutsche bestehen Restriktionen, nicht hingegen für in der Schweiz lebende Deutsche.*

20.8 Zusammenfassende Übersicht

Eine Wohnsitzverlegung von Deutschland in die Schweiz ist mit zahlreichen komplexen Fragen verbunden, die sich auf die Vermögens-, Steuer-, Ehegüter- und Nachlassplanung auswirken können und nicht isoliert betrachtet werden dürfen. Allfällige Schwierigkeiten und unerwünschte Folgen lassen sich durch eine sorgfältige und umsichtige Planung vermeiden. Wer sich und andere richtig informieren will, muss wissen, welche Fragen anzusprechen sind.

Zusammenfassende Checkliste

Ehegüterrechtliche Vermögens- und Nachfolgeplanung

- Beachtung des internationalen Ehegüterrechts und dessen Auswirkungen, Überprüfung und nötigenfalls Anpassung des Ehegüterstandes oder der Wahlmöglichkeiten innerhalb der Ehegüterstände
- Prüfung der Anpassung bestehender ehevertraglicher Regelungen an die EU-GüVO (Wirkung ab 29.1.2019)
- Strategien zur ehегüterrechtlichen Konfliktprävention
- Überprüfung und nötigenfalls Anpassung von Eheverträgen (Beachtung der Unterschiede z.B. auch im Bereich vorvereinbarter Scheidungsnebenfolgen)
- Harmonisierung von Güter- und Erbrecht (ein Thema in Deutschland, zwei Themen in der Schweiz)
- Überprüfung und nötigenfalls Anpassung bestehender Gesellschafts-, Trust- oder Stiftungsstrukturen (Strukturaudits), evtl. Überprüfung der Bankdokumentation, Beachtung der neueren deutschen OLG Urteile zur Bestandsfähigkeit von FL Stiftungen
- Besonderheiten bei Vollmachten (trans- und postmortale), Überprüfung bestehender Vollmachten (Unterschiede Deutschland / Schweiz)

Erbrechtliche Nachfolgeplanung

- Beachtung des internationalen Erbrechts und dessen Auswirkungen, Überprüfung und nötigenfalls Anpassung der bestehenden Nachlassregelung (Gesetzliche Grundregelung oder gewillkürte Nachlassregelung durch Testament oder Erbvertrag)
- Harmonisierung von Güter- und Erbrecht
- Tauglichkeit hinsichtlich EU-ErbVO, neue Planungsmöglichkeiten oder Schranken aufgrund EU-ErbVO
- Beachtung der unterschiedlichen Formvorschriften (Testament, Erbvertrag, "Berliner Testament")
- Besonderheiten bei Vollmachten (trans- und postmortale), Überprüfung bestehender Vollmachten (Unterschiede Deutschland / Schweiz)
- Überprüfung von Pflichtteilsvermeidungs- und Pflichtteilsreduktionsszenarien (z.B. Besonderheiten bei der deutsche Abschmelzung)
- Beachtung von Unterschieden bei Vorempfängen und Ausgleichung (Unterschiede Deutschland / Schweiz)
- Rechtswahlklausen zur Sicherstellung der geeigneten Nachlassordnung, Ausschluss von Forum Running und Jurisdiction Shopping
- Einbezug der unterschiedlichen Nachlassverfahrensrechte
- Überprüfung und nötigenfalls Anpassung der Testamentsvollstreckung (Unterschiede Schweiz Deutschland: Dauerwillensvollstreckung vs. Liquidationsvollstreckung, schwierige Abgrenzungen zwischen IPRG-CH 92 I und II)
- Überprüfung von Verfügungen zu Gunsten philanthropischer Institutionen (grenzüberschreitende Anerkennung, steuerliche Gegenseitigkeitsvereinbarungen, etc.)
- Hinterlegung von Verfügungen von Todes wegen
- Überprüfung und nötigenfalls Anpassung bestehender Gesellschafts-, Trust- oder Stiftungsstrukturen (Strukturaudits), evtl. Überprüfung der Bankdokumentation (Form A, Form T)
- Staatsbürgerschaftsfragen (Aufgabe und Erwerb von Staatsbürgerschaften)
- Besondere Behandlung von Spezialobjekten: Kunst im Nachlass, Sammlungen, PE und VC-Beteiligungen (evtl. Teilungsaufschub)

Notfallplanung

- Notfallplanung für Unfall, Krankheit und Versterben (Vorsorgeauftrag, Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung; Unterschiede Deutschland / Schweiz)
- Beachtung des Erwachsenenschutzgesetzes in der Schweiz (seit 2013);
- Beachtung neue Rechtsprechung in Deutschland zur Patientenverfügung

Steuerrechtliche Vermögens- und Nachfolgeplanung

- Vermeidung von Doppelbesteuerung, DBA's
- Beachtung steuerlicher Wegzugsfristen, Überdachende Besteuerung, Aussensteuergesetz Deutschland
- Evt. Aufgabe des ausländischen Wohnsitzes
- Internationale Vermögensallokation und –planung
- Steuerrechtliche Einbettung bei Zuzug in die Schweiz (Ordentliche Besteuerung oder Aufwandbesteuerung)
- Ehegüter- und Erbschaftsteuerplanung, Schenkungssteuern
- Evt. Bereinigung von nicht oder unrichtig deklarierten Vermögenswerten
- Einholen von Steuerrulings (v.a. bei organisierten Vermögenseinheiten, Trusts, Stiftungen)

Ansässigkeitsplanung in der Schweiz

- Ansässigkeitsplanung bei Zuzug (Themen: Sprachregion, Geschäftsumfeld, Steuern, Infrastruktur, Kulturelles und soziales Umfeld, Schulen, etc.)
- Aufenthalts- und arbeitsrechtliche Bewilligungen (wo nötig)
- Familiennachzug (innerhalb oder ausserhalb EU/EFTA)
- Aus- und Einfuhr von Umzugsgut (Zollfragen)
- Fragen der Wohnsitznahme (Miete, Hauskauf, Lex Koller)
- Beachtung des deutschen Kulturgutschutzgesetzes bei Ausfuhr von Kunst und Kulturgut
- Wohnsitzrechtliche Anmeldung in der Schweiz
- Versicherungsrechtlichen Angelegenheiten (Unfall- und Krankenversicherung, Hausratsversicherung, etc.)
- Altersvorsorge, Pensionskassenguthaben

Unternehmensnachfolge und Umzug in die Schweiz

- Wegzugsbesteuerung Deutschland
- Prüfung möglicher Formwechsel vor dem Wegzug
- Umstrukturierung der Gesellschaften vor dem Wegzug
- Überprüfung und Anpassung von Gesellschaftsverträgen inkl. deren Nachfolgeklauseln (wo vorhanden)
- Gründung von Gesellschaftsstrukturen (z.B. Holdinggesellschaft) in der Schweiz

Organisierte Vermögenseinheiten

- Überprüfung bestehender Gesellschaften, Stiftungen oder Trusts oder Errichtung neuer Strukturen (wo nötig)
- Bündelung des Familienvermögens, Vermeidung von Zersplitterung des Familienvermögens
- Unternehmerische Nachfolgeklauseln (Überprüfung und Gestaltung)
- Aktionärsbindungsverträge, Familienverfassung, Generationenvertrag
- Versicherungen (Überprüfung bestehender Verträge und Errichtung neuer, wenn nötig, Leistungsübernahme-Erklärung Krankenkasse)
- Koordinierung der internationalen Rechte und Steuerrechte bei organisierten Vermögenseinheiten

